

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 28/12 B

L 11 KA 356/09 (Thüringer LSG)
S 7 KA 3495/04 (SG Gotha)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen,
Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Dr. D ü r i n g und den Richter E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. N e u m a n n und W a l d h e r r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 1. März 2012 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 16 500 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit steht das Begehren der Klägerin, auch für die Quartale II/1996 bis II/2004 einen Betrag von 500 Euro pro Quartal zur Förderung der Sicherstellung des Notfalldienstes zu erhalten.
- 2 Die Klägerin ist seit 1996 im Bezirk der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) als praktische Ärztin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen; sie nimmt im Notfalldienstunterbereich B am vertragsärztlichen Notfalldienst teil. Mit Schreiben vom 12.5.2004 beantragte sie die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Wahrnehmung des Notfalldienstes, weil dieser angesichts nur dreier niedergelassener Ärzte im Notfalldienstunterbereich mit einer überobligatorischen Belastung verbunden sei. Nach Anhörung des Notfalldienstausschusses gewährte die Beklagte ihr auf der Grundlage von § 2 des "Statuts über die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung im Freistaat" (Sicherstellungsstatut) vom 11.12.2002 mit Bescheid vom 5.7.2004 eine Förderung in Höhe von 500 Euro/Quartal, nach den Feststellungen des LSG beschränkt auf den Zeitraum 1.7.2004 bis 30.6.2005. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch mit der Begründung, ihr stehe ein Ausgleichsanspruch bereits ab dem Quartal II/1996 zu.
- 3 Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 4.11.2004, Urteil des SG vom 10.12.2008, Urteil des LSG vom 1.3.2012*). Das LSG hat ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf eine weiterreichende Förderleistung. Auf der Rechtsgrundlage des Sicherstellungsstatuts bestehe kein Anspruch auf eine Förderung für Quartale vor dem 1.7.2004. Sicherstellungsleistungen sollten nur zukünftig erbracht werden; eine Sicherstellung des Notdienstes für die Vergangenheit sei schon begrifflich ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Leistungen für vorhergehende Zeiten scheitere zudem am Fehlen einer entsprechenden Antragstellung und/oder eines Vorschlags des Notfalldienstausschusses. Darüber hinaus fehle es für die Zeit vor dem 1.1.2003 an einer Rechtsgrundlage, da das Sicherstellungsstatut zum 1.1.2003 in Kraft getreten sei. Die §§ 75, 105 SGB V beinhalteten keinen subjektiven Anspruch des einzelnen Arztes auf Erhalt einer Förderleistung. Verfassungsrecht werde nicht verletzt.
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), Rechtsprechungsabweichungen (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) sowie Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) geltend.

II

- 5 Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg.
- 6 1. Die Revision ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Soweit die Beschwerde der Klägerin insoweit nicht bereits teilweise unzulässig ist, weil ihre Begründung nicht in vollem Umfang den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen - der Bezeichnung einer konkreten Rechtsfrage in klarer Formulierung (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und Ausführungen dazu, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist - entspricht, ist sie jedenfalls unbegründet.
- 7 Die Revisionszulassung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34 f; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57 f mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, falls die Rechtsfrage schon beantwortet ist, ebenso dann, wenn Rechtsprechung zu dieser Konstellation zwar noch nicht vorliegt, sich aber die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres ergibt (*zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort s zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*), und schließlich auch dann, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Richtigkeit der vom LSG dazu gegebenen Auslegung bestehen kann, weil sich die Beantwortung bereits ohne Weiteres aus der streitigen Norm selbst ergibt (*vgl hierzu BSG Beschluss vom 2.4.2003 - B 6 KA 83/02 B - Juris RdNr 4*).
- 8 Bezüglich der Frage,
ob die Klägerin einen subjektiven Anspruch auf eine erweiterte Förderleistung gemäß § 105 Abs 1 SGB V iVm §§ 72, 73, 75 SGB V für die Quartale II/1996 bis II/2004 zur Sicherstellung eines besonderen Versorgungsbedarfs "wegen der unfreiwillig abverlangten Bereitschaftsdienstzeiten im Rahmen des Kassenärztlichen Notdienstes in einer unterbesetzten Notfalldienstgruppe" hat,
genügt die Beschwerdebegründung schon nicht den Darlegungsanforderungen. Unabhängig davon, dass jegliche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Senats zu Inhalt und Umfang der Sicherstellungsaufgaben der KÄVen fehlt, macht die Beschwerdebegründung nicht deutlich, warum diese Frage in einem Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) ist. Selbst wenn die Frage dem Grunde nach bejaht würde, bliebe offen, ob derartige Förderleistungen auch für Zeiträume vor einer entsprechenden Antragstellung zu gewähren wären. Nach den Feststellungen des LSG, denen die Klägerin



nicht entgegengetreten ist, hat sie einen derartigen Antrag erst mit Schreiben vom 12.5.2004 gestellt; dass die Beklagte etwaige Leistungen von Amts wegen zu gewähren hätte, legt die Klägerin nicht näher dar. Zudem fehlen Ausführungen insbesondere dazu, ob es sich bei derartigen Leistungen um Anspruchs- oder um Ermessensleistungen handelte, ob - wenn Letzteres der Fall wäre - ein Ermessen der Beklagten auf Null reduziert wäre, und ob es einer Transformierung bundesrechtlicher Vorgaben in eine landesrechtliche Regelung bedurft hätte. Materiell-rechtlich hätten Ausführungen zu der Frage nahe gelegen, aus welchem Grunde eine Förderleistung, die der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung dienen soll, rückwirkend für bereits abgelaufene Zeiträume gezahlt werden sollte.

9

Die Frage,

ob ein Vertragsarzt einen subjektiven Anspruch auf eine erweiterte Förderleistung gemäß § 105 Abs 1 SGB V iVm §§ 72, 73, 75 SGB V für die Quartale II/1996 bis II/2004 zur Sicherstellung eines besonderen Versorgungsbedarfs unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hat, weil er insoweit einem Angestellten bzw Beamten gleichzustellen ist, der sich seiner Verpflichtung zum Bereitschaftsdienst nicht entziehen kann,

ist - ihre Zulässigkeit unterstellt - weder klärungsfähig noch klärungsbedürftig. Zunächst ist klarzustellen, dass sich der EuGH und die in Bezug genommenen Richtlinien allein mit Arbeitnehmern in sog abhängiger Beschäftigung befassen, während die vertragsärztliche Tätigkeit der Klägerin - auch im Notfalldienst - eine selbstständige Tätigkeit darstellt (*s auch Beschluss des Senats vom heutigen Tag - B 6 KA 29/12 B*). Im Übrigen fehlen selbst für den Fall, dass EuGH-Rechtsprechung und Richtlinien auch auf Vertragsärzte anwendbar wären, Darlegungen dazu, inwiefern dies für die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des von der Klägerin als Anspruchsgrundlage genannten § 105 Abs 1 iVm §§ 72, 73, 75 SGB V von Bedeutung sein könnte.

10

Die Frage,

ob die Beklagte mit der "Anwerbung von Ärzten und deren Förderung über Umsatzgarantien und Bereitstellung von finanziellen Mitteln in vormals unterbesetzten Notdienst-Unterbereichen und dadurch drohender Unterversorgung bei gleichzeitig fortgesetzter Nichtgewährung von Sicherstellungszuschlägen bei langfristig gebundenen Ärzten - wie der Klägerin - im gleichen Gebiet gegen Art 3 GG, Art 12 GG und § 72 Abs 2 SGB V verstoßen" hat,

entspricht schon nicht den Darlegungsanforderungen. Insbesondere enthält die Fragestellung Tatsachenbehauptungen ("dadurch drohender Unterversorgung"), bezüglich derer es zum einen an entsprechenden Feststellungen des LSG fehlt; zum anderen ist nicht nachvollziehbar, wieso die Anwerbung von Ärzten im gleichen Gebiet zu einer Unterversorgung führen soll. Im Übrigen hat der Senat bereits in seinem - ebenfalls die Klägerin betreffenden - Beschluss vom



11.3.2009 (B 6 KA 31/08 B - RdNr 31) zur identischen Fragestellung ausgeführt, dass zur Darlegung der Entscheidungserheblichkeit einer als gleichheitswidrig gerügten Begünstigung Dritter für den eigenen Honorarstreit erforderlich ist, dass ausgeführt wird, inwiefern für den Fall der Feststellung eines Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 GG die Chance besteht, eine für den eigenen Rechtsstreit günstige Regelung durch den Normgeber zu erreichen (vgl. auch BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 21/07 B - unter Hinweis auf BFH Urteil vom 11.9.2008 - VI R 13/06 - BFHE 223, 39 = Juris RdNr 17 - mwN zur Rspr auch des BVerfG). Auch für das jetzige Vorbringen der Klägerin gilt, dass sie schon die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der von ihr als gleichheitswidrig gerügten Begünstigung einzelner neu zugelassener Ärzte für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Höhe ihrer Ansprüche auf Zuschläge für Notfalldienstleistungen nicht ausreichend dargestellt hat.

11

Die Frage,

ob "ein subjektives Recht der Hausärzte der Landregionen im Beitrittsgebiet auf höheres Honorar für ärztliche Tätigkeiten aus § 105 Abs 1 SGB V in Betracht (kommt), weil durch eine zu niedrige Vergütung ärztlicher Leistungen das vertragsärztliche Versorgungssystem zumindest in diesem Teilbereich, in der Arztgruppe der Allgemeinmediziner und als Folge davon auch die berufliche Existenz der an dem Versorgungssystem teilnehmenden Vertragsärzte gefährdet wird",

entspricht in ihrer Allgemeinheit ebenfalls nicht den Darlegungsvoraussetzungen. Zum einen vermengt die Fragestellung die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 105 SGB V mit den Anforderungen an eine Verletzung des Grundsatzes der angemessenen Vergütung vertragsärztlicher Leistungen; zum anderen arbeitet sie mit der nicht durch entsprechende Tatsachenfeststellungen des LSG gestützten Annahme einer zu niedrigen Vergütung ärztlicher Leistungen.

12

Soweit die Klägerin darüber hinaus Fragen bezüglich einer Erweiterung der Praxis- und Zusatzbudgets aufwirft, sind diese im vorliegenden Verfahren weder klärungsbedürftig noch klärungsfähig, weil eine Budgeterweiterung nicht Streitgegenstand dieses Verfahrens ist.

13

2. Soweit die Klägerin Rechtsprechungsabweichungen geltend macht, entspricht ihre Rüge nicht den Darlegungsanforderungen und ist daher unzulässig. Für eine solche Divergenzrüge ist Voraussetzung, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden und dargelegt wird, dass sie nicht miteinander vereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44). In der Beschwerdebegründung der Klägerin fehlt schon die erforderliche Gegenüberstellung von Rechtssätzen einerseits aus dem LSG-Urteil und andererseits aus einer höchstrichterlichen Entscheidung. Zwar gibt die Klägerin einen Rechtssatz aus dem Urteil des BSG vom 29.8.2007 (B 6 KA 2/07 R - SozR 4-2500 § 85 Nr 34) wieder, doch stellt sie diesem keinen entgegenstehenden Rechtssatz aus der angegriffenen



Entscheidung des LSG gegenüber. Im Übrigen erschließt sich nicht einmal, welcher Zusammenhang zwischen den von ihr zitierten Ausführungen des BSG zum Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung von Honorarverteilungsregelungen und den Ausführungen des Berufungsgerichts zum Fehlen eines Anspruchs auf Förderleistungen für bei Antragstellung schon abgelaufene Zeiträume bestehen soll.

- 14 3. Die Verfahrensrügen greifen ebenfalls nicht durch. Sie sind unbegründet, sofern sie nicht bereits unzulässig sind.
- 15 a) Soweit die Klägerin rügt, SG und LSG hätten ihren Anspruch auf Gewährung von Rechtsschutz in angemessener Zeit nach Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention verletzt, mag damit ein Verfahrensfehler bezeichnet worden sein; das Berufungsurteil beruht darauf jedoch nicht iS des § 160a Abs 2 Nr 3 SGG (*vgl dazu zB Beschlüsse des Senats vom 11.5.2011 - B 6 KA 6/11 B - und vom 27.6.2012 - B 6 KA 99/11 B*). Selbst wenn die beiden Gerichte ihre Pflicht, Streitverfahren angemessen zu fördern, nicht erfüllt haben sollten, folgt daraus nichts für die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung der Beklagten. Der Gesetzgeber hat mit dem Erlass des "Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren" vom 24.11.2011 (*BGBI I 2302*) zum Ausdruck gebracht, dass dem Ziel der Gewährung von zeitnahe Rechtsschutz durch verfahrensimmanente Rechtsbehelfe (Verzögerungsrüge) und durch die Gewährung eines Entschädigungsanspruchs gegen die jeweilige für das betreffende Gericht zuständige Gebietskörperschaft (Bund/Land) Rechnung getragen werden soll. Damit ist regelmäßig für Lösungen der Problematik einer unangemessen langen Verfahrensdauer zwischen den Beteiligten und mit Bezug auf den Streitgegenstand kein Raum mehr.
- 16 b) Soweit die Klägerin rügt, das Berufungsgericht habe seine Pflicht zur Amtsermittlung gemäß § 103 SGG verletzt, ist dies nicht ausreichend dargetan und damit unzulässig. Bei Beanstandung der Amtsermittlungspflicht sind die besonderen Anforderungen an Rügen einer Verletzung des § 103 SGG zu beachten. Danach kommt nicht jeder geltend gemachte Verstoß gegen die Pflicht des Gerichts zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen als - die Zulassung der Revision ermöglichender - Verfahrensfehler in Betracht; dies ist vielmehr gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nur dann der Fall, wenn sich der geltend gemachte Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Darzulegen ist ferner, dass der Beweisantrag im Berufungsverfahren noch zusammen mit den Sachanträgen gestellt oder sonst aufrechterhalten worden ist. Erforderlich ist die genaue Bezeichnung des Beweisantrags, die schlüssige Darstellung des den Mangel ergebenden Sachverhalts und Ausführungen zur Aufklärungspflicht des Gerichts (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 18 ff*).

17



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht, weil sie überhaupt keinen Beweisantrag benennt, der im anhängigen Verfahren gestellt worden sein soll. Soweit ein "Beweisantrag" erwähnt wird, der in einem Schreiben vom 22.9.2008 enthalten gewesen sein soll, bezieht sich dieses Schreiben nicht auf das anhängige Verfahren, sondern - wie die Klägerin selbst vorträgt - auf das Verfahren S 7 KA 820/08.

- 18 c) Unzulässig ist auch die weitere Rüge, das LSG habe Vorbringen der Klägerin unberücksichtigt gelassen. Für einen derartigen Vorhalt bestehen ebenfalls besondere Darlegungsanforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Denn grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung würdigt, selbst wenn sich dies nicht ausdrücklich aus dem Urteil ergibt (*BVerfGE 86, 133, 144 f; stRspr des Senats, vgl Beschluss vom 8.4.2005 - B 6 KA 60/04 B - Juris, dort RdNr 6 mwN; Beschluss vom 11.3.2009 - B 6 KA 31/08 B - Juris RdNr 43; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 7 mwN*). Die gegenteilige Annahme - dh ein Versäumnis des Gerichts, eine bestimmte Argumentation der Beteiligten in Erwägung zu ziehen - bedarf daher greifbarer Anhaltspunkte, die der Beschwerdeführer im Einzelnen aufzuzeigen hat (*vgl dazu BVerfG <Kammer> Beschluss vom 7.12.2006 - 2 BvR 722/06 - DVBl 2007, 253, 254 - mwN zur Rechtsprechung des BVerfG; BSGE 88, 193, 204 = SozR 3-2500 § 79a Nr 1 S 13; BSG Beschluss vom 11.3.2009 aaO*). Zudem muss der Beschwerdeführer darlegen, inwiefern die Einbeziehung seines vermeintlich unberücksichtigt gebliebenes Vorbringens zu einem anderen Urteilsspruch hätte führen können (*BSG Beschluss vom 11.3.2009 - B 6 KA 31/08 B - Juris RdNr 43 mwN*).
- 19 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Es fehlen insbesondere nachvollziehbare Darlegungen dazu, dass - insbesondere aus welchen Gründen - die Entscheidung des LSG anders ausgefallen wäre, wenn das Gericht das - vermeintlich - übergangene Vorbringen berücksichtigt hätte. Dies liegt keineswegs auf der Hand. Gerichte sind im Übrigen nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen (*BSG Beschluss vom 11.3.2009 - B 6 KA 31/08 B - Juris RdNr 44 mwN*). Dies gilt insbesondere für Ausführungen, die mit dem zur Beurteilung anstehenden Streitgegenstand in keinem Zusammenhang stehen. Dies übersieht die Klägerin, wenn sie geltend macht, sie habe den gesamten Sachvortrag der angeführten acht Verfahren - darunter ein Strafverfahren - zum Gegenstand des hiesigen Verfahrens gemacht, ohne dass das LSG dem gefolgt sei.
- 20 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegene Beteiligte hat die Klägerin auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).

21



5. Die Festsetzung des Streitwerts entspricht der Festsetzung der Vorinstanz vom 1.3.2012, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)